



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

für den Ausschuss für Kommunalpolitik

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Durchwahl (0211) 871 2517
Fax (0211) 871 2979

Aktenzeichen
33 - 47.06.01 - 2294/04 (0)

8. März 2004

27-0

A10

120fach

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen nach § 20 GFG 2004/2005

- a) pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Belastungen aus ihrer Funktion als anerkannter Kurort im Haushaltsjahr 2004 - Kurortehilfe - (§ 20 Abs. 2 Nr. 2);
- b) pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2004 - Abwassergebührenhilfe - (§ 20 Abs. 2 Nr. 3);
- c) pauschale Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (§ 20 Abs. 2 Nr. 5)

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 42)

Anlagen: - 3 -

Mit dem am 28.01.2004 vom Landtag beschlossenen GFG 2004/2005 ist wegen der zweijährigen Geltungsdauer des Gesetzes von der bisherigen Praxis abgewichen worden, die Empfängergemeinden und die jeweiligen Zuweisungsbeträge für die sogenannten Kurortehilfe und die sogenannte Abwassergebührenhilfe als Anlage im Gesetz auszuweisen. Gleiches gilt für

die erstmals ausgewiesenen Aufwendungshilfen für Gemeinden, die von der Stationierung von Gaststreitkräften besonders betroffen sind.

Diese Zuweisungen müssen für den Geltungszeitraum des GFG 2004/2005 für jedes Haushaltsjahr einzeln festgesetzt und beschieden werden. Dabei wird es erforderlich sein, die Auswahl der begünstigten Empfängergerneinden zu begründen und die Berechnung der Höhe der Zuweisungen explizit im Bescheid auszuweisen. Anders als bisher können diese Festsetzungsbescheide u. a. im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

Darüber hinaus ist es erforderlich, den voraussichtlich empfangsberechtigten Gemeinden nunmehr rechtzeitig Vorabinformationen über ihre voraussichtliche Empfangsberechtigung und die Höhe dieser Zuweisungen zukommen zu lassen, da sie - anders als bisher - diese Informationen nicht mehr mit der Veröffentlichung des Gesetzes erhalten.

Ich habe deshalb vorläufige Proberechnungen für alle drei Zuweisungsbereiche durchführen lassen, deren Ergebnisse zu Ihrer Unterrichtung in den Anlagen 1 bis 3 dargestellt sind, und beabsichtige, diese Proberechnungen den Bezirksregierungen und den betroffenen kommunalen Spitzenverbänden umgehend zukommen zu lassen. Damit werden Bezirksregierung und kommunale Spitzenverbände in die Lage versetzt, diesbezügliche Fragen von Gemeinden, unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung, beantworten zu können.

Die Auswahl- und Berechnungsverfahren im Einzelnen stellen sich wie folgt dar:

1. Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Belastungen aus ihrer Funktion als anerkannter Kurort im Haushaltsjahr 2004 - Kurortehilfe - (§ 20 Abs. 2 Nr. 2)

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2004/2005 i. V. m. Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 GFG 2004/2005 stehen im Haushaltsjahr 2004 insgesamt 6.633.000 € (+ 7,2 % gegenüber dem Steuerverbund 2003) zur Verfügung.

Das bisherige Auswahl und Berechnungsverfahren ist nicht verändert worden.

Demnach erhalten nach dem Kurortegesetz Nordrhein-Westfalen anerkannte Kurorte aufgrund ihrer Einstufung nach der Kurorteverordnung zunächst einen Sockelbetrag, der sich für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt darstellt:

Heilbäder	132.643,92 €
Kneipp-Heilbäder und Heilklimatische Kurort	99.482,94 €
Kneipp-Kurorte	66.321,96 €
Luftkurorte	33.160,98 €

Zusätzlich wird dem Staatsbad Horn-Bad-Meinberg ein Sockelaufschlag von 132.643,92 € gewährt. Die bisher per Gesetz ebenfalls zu Staatsbädern erklärten Städte Bad Oeynhau- sen und Bad Salzuflen verlieren diesen Status mit In-Kraft-Treten des sich noch in parla- mentarischer Beratung befindenden Gesetzes zur Änderung des Kurortegesetzes NRW; es wird ihnen ab 01.01.2004 per Gesetz der Status eines Heilbades verliehen. Ein Sockelauf- schlag wird für diese beiden Bäder demnach nicht mehr gewährt.

Die Sockelbeträge sind um 7,2 % - entsprechend der Ansatzserhöhung - gegenüber dem Vorjahr angehoben worden. Für die Zahlung der Sockelbeträge werden nach der vorläufi- gen Berechnung insgesamt 3.249.776,04 € benötigt. Die verbleibenden 3.383.223,96 € stehen für Aufstockungsbeträge zur Verfügung.

Die vorläufigen Aufstockungsbeträge 2004 sind ermittelt worden, indem zunächst der Landesdurchschnittsanteil der Übernachtungen nach der amtlichen Beherbergungsstatistik im Referenzzeitraum 1.07.2002 bis 30.06.2003 an der für den Steuerverbund 2004 maß- geblichen Gesamteinwohnerzahl der anerkannten Kurorte berechnet worden ist (vorläufig = 879,2 %). Bei Überschreitung dieses Landesdurchschnittsanteils der Übernachtungen an der maßgeblichen Einwohnerzahl werden die den Landesdurchschnitt überschreitenden Übernachtungen (vorläufig = 4.614.045) bei der Ermittlung des Aufstockungsbetrages an- gerechnet. Dabei wird der nach Abzug der zur Zahlung der Sockelbeträge erforderliche Betrag vom Gesamtbetrag der Kurortehilfe verbleibende Betrag (vorläufig 3.383.223,96 €) durch die anzurechnenden Übernachtungen geteilt. Der sich so ergebenden Aufsto-

ckungsgrundbetrag (vorläufig 0,733244699 €) wird mit den anzurechnenden Übernachtungen jedes empfangsberechtigten Kurortes multipliziert und ergibt den individuellen Aufstockungsbetrag.

Sockelbetrag 2004 und evtl. Aufstockungsbetrag 2004 bilden zusammen die auszahlende Kurortehilfe im Haushaltsjahr 2004. Die voraussichtlich empfangsberechtigten Kurorte und der vorläufig berechnete Auszahlungsbetrag ist der **ANLAGE 1** zu entnehmen.

2. Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2004 - Abwassergebührenhilfe - (§ 20 Abs. 2 Nr. 3)

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 GFG 2004/2005 i. V. m. Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 GFG 2004/2005 stehen im Haushaltsjahr 2004 insgesamt 2.111.000 € (+ 7,2 % gegenüber dem Steuerverbund 2003) zur Verfügung.

Das bisherige Auswahl und Berechnungsverfahren ist nicht verändert worden.

Demnach erhalten Gemeinden, die einen fiktiven Höchstbetrag bei den Abwassergebühren überschreiten eine Zuweisung. Der fiktive Höchstbetrag beläuft sich für das Steuerverbundjahr 2004 vorläufig auf 4,97 € je Kubikmeter.

Insgesamt erhalten in 2004 voraussichtlich 24 Gemeinden, deren Abwassergebühren über dem vorläufig festgesetzten fiktiven Höchstbetrag von 4,97 € liegen, eine Zuweisung

Die im Steuerverbund 2004 bereitgestellten Mittel in Höhe von 2.111.000 € sollen voll ausgeschöpft werden. Der Ausgleich für das Haushaltsjahr 2004 ist deshalb vorläufig auf 18,3 % der Überschreitung der festgelegten Berechnungsbasis von 4,97 € je Kubikmeter Frischwasserverbrauch festgesetzt worden. Die Gesamtförderung beläuft sich somit für alle 24 Gemeinden auf 2.090,596,95 €.

Die voraussichtlich empfangsberechtigten Gemeinden und der vorläufig berechnete Auszahlungsbetrag ist der **ANLAGE 2** zu entnehmen.

3. Pauschale Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (§ 20 Abs. 2 Nr. 5)

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 GFG 2004/2005 i. V. m. Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 GFG 2004/2005 stehen im Haushaltsjahr 2004 erstmals insgesamt 4.882.000 € zur Verfügung.

Hinsichtlich der Auswahl der empfangsberechtigten Gemeinden und der Berechnung des Zuweisungsbetrages verweise ich auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 13/4502) vom 05.11.2003.

So ergibt sich der besondere Bedarf einer Gemeinde aus der Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl nach dem geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz. Dabei wird der Durchschnittswert bei allen Standortgemeinden ermittelt und verdoppelt. Standortgemeinden, die über diesem Wert liegen, erhalten eine Bedarfszuweisung.

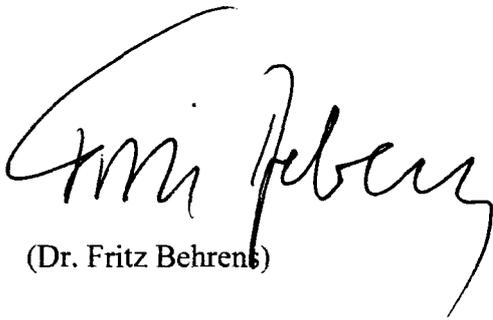
Bei der Verteilung des bereitgestellten Betrages wird die unterschiedliche Betroffenheit der Empfängergemeinden berücksichtigt. Grundsätzlich erhält jede Gemeinde einen auf 150 000 EUR festgesetzten Sockelbetrag. Der danach verbleibende Betrag wird in Form eines Aufstockungsbetrages gewährt. Gemeinden mit einem über dem vierfachen bis achtfachen Durchschnittswert liegenden Personenkreis erhalten den doppelten Aufstockungsbetrag je anzurechnende Person; Gemeinden mit einem über dem achtfachen Durchschnittswert liegenden Personenkreis erhalten den dreifachen Aufstockungsbetrag je anzurechnende Person.

Die aufgrund der mit den inzwischen vorliegenden Daten der Stationierungsstreitkräfte über den außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreis durchgeführten Proberechnungen voraussichtlich empfangsberechtigten Gemeinden und der vorläufig berechnete Auszahlungsbetrag ist der **ANLAGE 3** zu entnehmen.

Es ist vorgesehen, Zuweisungen alle einheitlich und vollständig am 29.06.2004 im Rahmen des automatisierten Verfahrens auszuzahlen. Den empfangsberechtigten Gemeinden geht

rechtzeitig vorher ein rechtsmittelfähiger Festsetzungsbescheid der Bezirksregierung zu, der auch die Berechnung des jeweiligen Zuweisungsbetrages enthalten wird.

Damit die Gemeinden in ihren bereits laufenden Haushalten 2004 mit diesen Mitteln rechtzeitig planen können, werde ich die Proberechnungen zur Weitergabe durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, die Bezirksregierungen und die kommunalen Spitzenverbände unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung freigeben.



(Dr. Fritz Behrens)

ANLAGE 1

Vorläufige Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Belastungen aus ihrer Funktion als anerkannter Kurort im Haushaltsjahr 2004 - Kurortehilfe - (§ 20 Abs. 2 Nr. 2)

EMPFÄNGERGEMEINDE	EUR
Aachen	132.644
Bad Berleburg	307.633
Bad Driburg	567.585
Bad Laasphe	118.246
Bad Lippspringe	278.318
Bad Münstereifel	99.483
Bad Oeynhausen	504.234
Bad Salzuflen	407.000
Bad Sassendorf	448.875
Brakel	33.161
Brilon	81.917
Detmold	66.322
Erwitte	132.644
Eslohe	33.161
Freudenberg	33.161
Heimbach	33.161
Horn-Bad Meinberg	503.172
Höxter	33.161
Kirchhundem	33.161
Lage	33.161
Lennestadt	33.161
Lippstadt	215.577
Marienmünster	33.161
Monschau	105.708
Nieheim	99.483
Nümbrecht	194.369
Olsberg	97.593
Petershagen	33.161
Porta Westfalica	66.322
Preußisch Oldendorf	33.161
Reichshof	108.355
Rödinghausen	33.161
Schieder-Schwalenberg	66.322
Schleiden	85.030
Schmallenberg	521.456
Sundern	33.161
Tecklenburg	66.322
Vlotho	99.299

Warburg	33.161
Willebadessen	33.161
Winterberg	662.193
<u>Wünnenberg</u>	<u>99.483</u>
Summe	6.633.000

ANLAGE 2

Vorläufige Berechnung der pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2004 - Abwassergebührenhilfe - (§ 20 Abs. 2 Nr. 3)

EMPFÄNGERGEMEINDE	EUR
Bad Münstereifel	45.951,30
Barntrup	14.680,26
Blomberg	56.400,60
Dörentrup	52.269,72
Engelskirchen	85.073,22
Hellenthal	115.807,12
Jüchen	26.465,56
Jülich	109.690,20
Kall	75.597,30
Königswinter	216.090,43
Lage	52.704,00
Lemgo	95.160,00
Leopoldshöhe	44.146,92
Lohmar	90.128,78
Mechernich	395.170,20
Monschau	67.944,24
Much	34.945,28
Nümbrecht	92.835,90
Roetgen	4.675,65
Schleiden	113.094,00
Simmerath	29.250,72
Stemwede	17.677,80
Waldbröl	23.314,20
<u>Windeck</u>	<u>231.523,55</u>
Summe	2.090.596,95

ANLAGE 3**Vorläufige Berechnung pauschale Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (§ 20 Abs. 2 Nr. 5)**

EMPFÄNGERGEMEINDE	EUR
Mönchengladbach, krfr. Stadt	150.000
Niederkrüchten	355.174
Geilenkirchen, Stadt	1.077.317
Wegberg, Stadt	150.000
Lotte	260.996
Gütersloh, Stadt	1.025.183
Harsewinkel, Stadt	150.000
Herford, Stadt	150.000
Bad Lippspringe, Stadt	150.000
<u>Paderborn, Stadt</u>	<u>1.413.330</u>
Summe	4.882.000